

<b>Kreisschreiben Integration</b>	<b>KRS-SIP-2019/01</b>
<i>Stand: 01.01.2019</i>	

**Finanzielle Unterstützung von spezifischen Integrationsangeboten 2019 - 2021**



Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes 2018 - 2021 (KIP II) unterstützt der Kanton regionale und kommunale Projekte und Angebote im Bereich der spezifischen Integrationsförderung.

**1. Zweck**

Dieses Kreisschreiben regelt die Gesucheingabe für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bzw. Massnahmen im Bereich der spezifischen Integrationsförderung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021.

**2. Grundlage**

Grundlage für die inhaltliche und formelle Beurteilung von Gesuchen über die finanzielle Unterstützung von Projekten und Angeboten bildet das KIP II gemäss Programmvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Migration SEM, genehmigt mit RRB Nr. 2017/2160 vom 19. Dezember 2017.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) ist zum Erlass eines Kreisschreibens ermächtigt worden (RRB Nr. 2017/2160).

**3. Absicht**

Es geht darum, dass sich Ausländerinnen und Ausländer am gesellschaftlichen Leben beteiligen. Der Kanton<sup>1</sup> unterstützt während der Dauer des KIP II Integrationsprojekte und -angebote (lokal, regional oder kantonal) mit Anerkennungs-, Finanzierungs- oder Subventionsbeiträgen.

**4. Voraussetzungen**

Die Ausrichtung finanzieller Beiträge durch den Kanton ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Trägerschaften, Regelstrukturen und Privatpersonen können ein Gesuch einreichen.
2. Das Projekt / Angebot wird im Kanton Solothurn umgesetzt bzw. entfaltet seine Wirkung für im Kanton Solothurn wohnhafte Ausländerinnen und Ausländer.
3. Das Projekt / Angebot richtet sich an alle Ausländerinnen und Ausländer, ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus.
4. Das Projekt / Angebot fördert die Begegnung sowie den Austausch zwischen der ausländischen und inländischen Wohnbevölkerung.
5. Das Projekt / Angebot ist politisch und konfessionell neutral, nichtdiskriminierend, grundsätzlich öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert.
6. Die geltenden Regelungen (beispielsweise bezüglich Sozialversicherungen, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, Aufenthaltsrecht, Datenschutz, Benevolstandards in der Freiwilligenarbeit) werden berücksichtigt und eingehalten.

<sup>1</sup> Wo nicht explizit anders erwähnt, wird der Kanton vertreten durch das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialintegration und Prävention.

Folgende Beitragsformen werden unterschieden:

<b>Gesuchbezeichnung</b>	Anerkennung von freiwilligem Engagement	Innovatives Projekt	Förderung von Regelstrukturen
<b>Beschreibung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertschätzung des freiwilligen Engagements</li> <li>• Einmalig durchgeführte oder kleinere Projekte</li> <li>• Kleinere Angebote</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuartige, innovative Projekte</li> <li>• Noch nicht im Kanton umgesetzte Projekte, welche bedarfsgerecht angepasst sind</li> <li>• Idealerweise entsteht daraus ein «Best Practice» Beispiel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte, die aufgebaut und Mithilfe eines finanziellen Anschubs in die Regelstruktur überführt werden</li> <li>• Förderung der Regelstruktur in ihren Integrationsaufgaben</li> <li>• Schliessung von Lücken im Angebot</li> </ul>
<b>Spezifische Voraussetzungen</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf ist aufgezeigt</li> <li>• Innovativer Aspekt ist aufgezeigt bzw. begründet</li> <li>• Weiterführung und ordentliche Finanzierung bei erfolgreichem Projekt ist (durch Verantwortliche) zugesichert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf ist aufgezeigt</li> <li>• Weiterführung und ordentliche Finanzierung nach Subventionierung des Kantons ist (durch Regelstruktur) zugesichert</li> </ul>
<b>Beitragsberechtigte Leistungen</b>	Freiwilliges Engagement	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Struktur-) Aufbau</li> <li>• Vernetzung</li> <li>• Auswertung der Wirkung, allenfalls im Rahmen eines Pilotversuchs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Struktur-) Aufbau</li> <li>• Vernetzung</li> <li>• Einbezug der Mitarbeitenden der Regelstruktur</li> </ul>
<b>Einbezug Integrationsbeauftragte/r</b>	Kenntnisnahme	Zustimmung durch Unterschrift	Zustimmung durch Unterschrift
<b>Beitragshöhe</b>	max. Fr. 3'000.--	grundsätzlich vollumfängliche Finanzierung, vorbehaltlich Ziffer 5.4. KIP II, S. 30.	Finanzierung gemäss Ziffer 5.4. KIP II, S. 29f.
<b>Beitragsart</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anerkennungsbeitrag</li> <li>• Der Beitrag kann nicht für die substantielle Finanzierung gesprochen werden</li> </ul>	Finanzierungsbeitrag	Subventionsbeitrag
<b>Dauer und Häufigkeit der Beitragszusicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer gemäss Verfügung</li> <li>• Erneute Eingabe möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 4 Jahre, je nach Art und Umfang des Projekts</li> <li>• Keine Verlängerung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Max. 4 Jahre, je nach Art und Umfang des Projekts</li> <li>• Keine Verlängerung möglich</li> </ul>
<b>Eingabefrist</b>	Keine, Eingabe jederzeit möglich	Jeweils per 1. Juni	Jeweils per 1. Juni
<b>Vertragsart</b>	Verfügung	Leistungsvereinbarung	Leistungsvereinbarung

Sofern die Umstände im konkreten Gesuchgegenstand es rechtfertigen, sind Abweichungen zu den oben definierten Kriterien möglich.

Nicht beitragsberechtigte Leistungen sind im KIP II, Ziffer 5.4., Seite 30, aufgeführt.

## **5. Gesucheingabe**

Die Gesuchformulare (vgl. Anhang) müssen

- vollständig ausgefüllt werden;
- von den zuständigen Personen und (ausser bei Gesuchen gemäss Anhang 1) von der oder dem Integrationsbeauftragten unterschrieben werden;
- per Post oder elektronisch beim Kanton eingereicht werden.

Es wird empfohlen, eine Gesucheingabe mit der zuständigen Fachstelle des Kantons abzusprechen (insbesondere bei innovativen Projekten oder bei Projekten zur Förderung von Regelstrukturen).

## **6. Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren**

Der Kanton verfügt den zu gewährenden Beitrag innerhalb von maximal zwei Monaten nach Gesuch Eingang. Die Auszahlung ist an Auflagen geknüpft. Anstelle von Verfügungen kann der Kanton den Abschluss von Leistungsvereinbarungen verlangen. Reicht die Vereinbarungsdauer über die Dauer des KIP II hinaus, erfolgt die finanzielle Unterstützung unter Vorbehalt der entsprechenden Kreditbewilligungen von Bund und Kanton.

Der Kanton setzt die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten über den Gesuchentscheid in Kenntnis.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützungsbeiträge.

## **7. Reporting und Controlling**

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit teilweise aus Bundesmitteln. Das Reporting und Controlling erfolgt gemäss Vorgaben in der Verfügung respektive Leistungsvereinbarung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1; Subventionsgesetz, SuG). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Gesuchstellenden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

## **8. Inkrafttreten**

Dieses Kreisschreiben ersetzt den «Leitfaden für Gesuche um Projektbeiträge aus dem Integrationskredit des Kantons Solothurn für 2017 und 2018» und tritt rückwirkend per 1.1.2019 in Kraft.

### **Anhang:**

- Nr. 1: Gesuch «Anerkennung von freiwilligem Engagement»
- Nr. 2: Gesuch «Innovatives Projekt»
- Nr. 3: Gesuch «Förderung von Regelstrukturen»

### **Verteiler:**

- Integrationsbeauftragte der Einwohnergemeinden
- Projektträger der Fachstelle Integration